jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg Erkenntnis 2018/5/29 LVwG-S-660/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.05.2018

Norm

ASVG §4 Abs2

Rechtssatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit für einen Verein kann auch in einer idealistischen Einstellung eine sachliche Rechtfertigung für eine vereinbarte Unentgeltlichkeit finden (vgl. VwGH Zl. 93/08/0007, Zl. 2004/09/0217), doch bedarf es dazu objektivierbarer Umstände (VwGH Zl. 2012/08/0150).

Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; Unentgeltlichkeit; Ehrenamt; Verein;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.660.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at